

29.5.2000 über Insolvenzverfahren und begründen die Zuständigkeit tschechischer Gerichte auf der Grundlage von Art. 3 der VO. Für die **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens sind tschechische Gerichte dann zuständig, falls der Schuldner seinen Mittelpunkt der Interessen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik hat. Bei juristischen Personen stellt das IPRG die Vermutung auf, dass dies der Sitz der Gesellschaft ist. Liegt der Mittelpunkt des Interesses des Schuldners in einem anderen Staat, so muss sich das in der Tschechischen Republik eröffnete Insolvenzverfahren auf das sich dort befindliche Vermögen der juristischen Person beschränken.

V. Zusammenfassung

Obwohl seitens der Praxis keine wesentlichen Änderungsvorschläge an den Gesetzgeber für die Gestaltung des neuen IPRG gestellt wurden, bringt das neue Gesetz nicht nur eine sprachliche Anpassung an die große Reform des Privatrechts, sondern auch einige wichtige Änderungen der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. In erster Linie ist das Bemühen des Gesetzgebers spürbar, dem Willen der Beteiligten einen möglichst breiten Raum zu geben, ihre grenzüberschreitenden Rechtsverhältnisse entsprechend ihren Bedürfnissen frei zu regeln. An den Stellen, an denen es um die Wirksamkeit von Rechtshandlungen geht, bietet das Gesetz viele Alternativen an, um diese zu erzielen. Weiterhin ist zu begrüßen,

dass der Gesetzgeber nicht mehr krampfhaft versucht, möglichst viele Rechtsbeziehungen mit Auslandsbezug dem tschechischen Recht zu unterwerfen oder die ausschließliche Zuständigkeit tschechischer Gerichte zu begründen.

Eine bessere Anpassung an die modernen Lebensumstände bringt auch die überwiegend durchgeführte Abkehr von dem bisherigen Anknüpfungsmoment „Staatsangehörigkeit“ zugunsten des „gewöhnlichen Aufenthalts“ einer natürlichen Person.

Eine bessere Übersichtlichkeit der kollisionsrechtlichen Normen erhofft man sich nicht nur von der Kombination von materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, sondern insbesondere von der **Konzentration aller Kollisionsnormen im IPRG**. Die Gefahr von sich widersprechenden Normen des IPRG auf der einen Seite und der durch europäische Regelungen und internationale Verträge getroffenen Regelungen wird soweit vermieden, als das IPRG an den Stellen keine eigenen Regelungen enthält, die durch die oben genannten Verträge und Verordnungen abschließend geregelt sind. An dieser Stelle wäre es jedoch wünschenswert, dass der Gesetzgeber von seiner üblichen Gewohnheit öfter Gebrauch gemacht hätte, wenigstens die jeweils wichtigsten relevanten Bestimmungen der EU-Verordnungen in den offiziellen Fußnoten zum Gesetzestext aufzuführen.

■ Kroatisches und deutsches Familienrecht – eine Synopse

von FAinFamR und Notarin Dana Peic-Thiel, Berlin*

Über 200.000 Kroaten leben in Deutschland. Doch wie die meisten Paare, die im Ausland leben, fühlen auch sie sich selbst nach jahrzehntelangem Aufenthalt im Ausland ihrem Heimatrecht am engsten verbunden. Das IPR vieler Länder, dazu gehören auch Deutschland und Kroatien, hatte diesem Empfinden bislang Rechnung getragen und für Scheidung und Folgesachen an das gemeinsame Heimatrecht angeknüpft. Das Zusammenwachsen Europas veränderte aber auch das IPR. Dieses verweist gerade im Familienrecht zunehmend auf das Recht des Aufenthaltsstaats, so für den nachehelichen Unterhalt seit 18.6.2011 (Inkrafttreten der EuUntVO und des Haager Unterhaltsprotokolls [HUP], Wegfall des Art. 18 EGBGB) und für das Scheidungsstatut seit 21.6.2012 (Inkrafttreten der Rom III-VO). Selbst das „unwandelbare“

Güterrecht des Art. 15 EGBGB wird durch die geplante EuGüterrechtsVO eine ähnliche Veränderung erfahren.

Die neuen EU-Vorschriften lassen den Eheleuten dennoch auch die Möglichkeit der Beibehaltung ihres Heimatrechts offen und zwar durch das Institut der Rechtswahl. Diese kann gem. Artt. 7, 8 HUP sowie Art. 5 der Rom III-VO bis zum Beginn des Scheidungsverfahrens ausgeübt werden. Vermutlich werden nicht wenige Ehepaare von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Den deutschen Gerichten wird daher die Anwendung ausländischen Rechts auch in Zukunft nicht erspart bleiben.

Nachfolgend sind die wesentlichen familienrechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnungen Kroatiens und Deutschlands von der Eheschließung bis zur Scheidung einschließlich des IPR gegenübergestellt.

* Die Autorin ist Vorstandsmitglied der Deutsch-Kroatischen Juristenvereinigung (DKJV).

Aktuelle Praxisfragen

A. Deutsches Recht (materielles Recht)	A. Kroatisches Recht (materielles Recht)
Materielles Recht: BGB Verfahrensrecht: FamFG	Materielles Recht und Verfahrensrecht: FamG v. 14.7.2003
I. Eheschließung § 1310 BGB nur standesamtlich	I. Eheschließung § 6 FamG standesamtlich <i>oder</i> konfessionell
II. Scheidung 1. Voraussetzungen §§ 1565 bis 1568 BGB Scheitern der Ehe, 1 Jahr Getrenntleben	II. Scheidung 1. Voraussetzungen § 43 FamG Ehe dauerhaft gestört, 1 Jahr Trennung oder Antrag durch beide Eheleute
2. Sorge/Umgang a) elterliche Sorge §§ 1626 ff. BGB gemeinsame elterliche Sorge der miteinander verheirateten Eltern § 1687 BGB gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung § 1671 BGB alleinige elterliche Sorge kann beantragt werden, wenn für Kindeswohl erforderlich b) Umgang § 1684 BGB nicht betreuender Elternteil hat Recht und Pflicht zum Umgang	2. Sorge/Umgang a) elterliche Sorge § 91 FamG beide Eltern (ob verheiratet oder nicht) haben Recht und Pflicht zur elterlichen Sorge (der nichteheliche Vater nach Anerkennung) § 99 FamG gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung §§ 91 Abs. 2, Abs. 3, 100 Abs. 4 FamG elterliche Sorge kann durch Behörde (§ 91 Abs. 2 FamG) oder Gericht (§ 100 Abs. 4 FamG) eingeschränkt oder entzogen werden b) Umgang § 100 FamG nicht betreuender Elternteil hat Umgangsrecht mit dem Kind
3. Kindesunterhalt § 1612a BGB Anspruch des Kindes auf Barunterhalt gegen den nicht betreuenden Elternteil Höhe richtet sich nach Düsseldorfer Tabelle	3. Kindesunterhalt § 232 Abs. 4 FamG Anspruch des Kindes gegen den nicht betreuenden Elternteil Höhe: jährliche Tabelle durch Ministerium
4. Ehegattenunterhalt a) Trennungunterhalt (in der Zeit zwischen Trennung und Rechtskraft der Ehescheidung) § 1361 BGB Anspruchsvoraussetzung: Anspruch besteht, wenn Ehegatte sich nicht angemessen selbst versorgen kann Höhe: i.d.R. 3/7 des Differenzeinkommens b) nachehelicher Unterhalt § 1569 BGB Anspruch nur, wenn Ehegatte außerstande ist, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen (Allgemeinnorm) Arten des Unterhaltsanspruchs: § 1570 BGB: Betreuungsunterhalt wenn Ehegatte wegen Kinderbetreuung nicht oder nur vermindert erwerbstätig sein kann § 1571 BGB: Altersunterhalt wenn wegen Alters eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann § 1572 BGB: Krankheitsunterhalt wenn wegen Krankheit oder Gebrechen keine Erwerbstätigkeit möglich ist § 1573 BGB: Erwerbslosen- und Aufstockungsunterhalt – Abs. 1 Satz 1: wenn Ehegatte keine Erwerbstätigkeit finden kann – Abs. 2: Differenz/Ausgleichsunterhalt gemessen an den ehelichen Lebensverhältnissen § 1575 BGB: Ausbildungsunterhalt wenn Ausbildung wegen Ehe/Kindererziehung abgebrochen oder unterbrochen wurde § 1578b BGB: Dauer/Befristung abhängig von Dauer der Ehe und ehebedingten Nachteilen	4. Ehegattenunterhalt keine Unterscheidung zwischen Trennungs- und nachehelichem Unterhalt § 217 FamG: Notunterhalt Anspruch nur, wenn Ehegatte nicht genügend Mittel zum Leben hat, diese nicht mit seinem Vermögen bestreiten kann und nicht arbeitsfähig ist oder keine Arbeit findet, also nur, wenn er den Mindestbedarf nicht selbst decken kann. Ein Unterhaltsanspruch besteht dann nur bis zur Höhe des Mindestbedarfs, völlig unabhängig vom Einkommen des anderen Ehegatten oder den ehelichen Lebensverhältnissen. Antrag auf Ehegattenunterhalt muss im Scheidungsverfahren gestellt werden, ausnahmsweise bis zu 1/2 Jahr danach § 220 FamG: Dauer grds. bis 1 Jahr, ausnahmsweise länger

Aktuelle Praxisfragen

<p>4. Ehwohnung/Haushaltsgegenstände</p> <p>a) Ehwohnung § 1361b BGB: bei Getrenntleben Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehegatten zur Alleinnutzung zur Vermeidung einer unbilliger Härte § 1568a BGB: nach Scheidung Einigung, wer Wohnung übernimmt, oder Gerichtsentscheidung, Zuweisung an den Ehegatten, der stärker auf die Wohnung angewiesen ist</p> <p>b) Haushaltsgegenstände § 1361a BGB: bei Getrenntleben – Herausgabeanspruch nur bei Alleineigentum an Haushaltsgegenständen (vor Eheschließung oder geerbt) – gemeinsamer Hausrat (in der Ehe gekauft) ist nach den Grundsätzen der Billigkeit gegenständlich zu verteilen § 1568b BGB: bei Scheidung – gegenständliche Verteilung entsprechend Billigkeit (z.B. Kinderzimmer, wer Kinder betreut, etc.) – evtl. Ausgleichszahlungen in Geld bei ungleicher Verteilung</p>	<p>4. Ehwohnung/Hausrat Gesetz enthält keine explizierte Regelung zu Ehwohnung/Hausrat</p>
<p>5. gesetzlicher Güterstand</p> <p>§ 1363 BGB: Zugewinnsgemeinschaft kein gemeinsames Vermögen der Ehegatten</p> <p>§ 1373 BGB: Zugewinn Zugewinn ist der Zuwachs des Vermögens jedes Ehegatten zwischen Eheschließung und Ehescheidung (in die Ehe eingebrachtes Vermögen und Erbschaften sind als „Anfangsvermögen“ privilegiert, § 1374 B GB)</p> <p>§ 1378 BGB: Ausgleichspflicht bei Scheidung Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, hat dem anderen die Hälfte des Höherbetrags (in Geld) auszugleichen</p> <p>§ 1384 BGB: Stichtag für die Bewertung des Zugewinns: Tag der Zustellung des Scheidungsantrags</p> <p>§ 199 BGB: Verjährung ab 1.1.2010: 3 Jahre Regelverjährung, Beginn: Rechtskraft der Scheidung (bis 31.12.2009: § 1378 Abs. 4 BGB: Stichtagsverjährung, 3 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung)</p>	<p>5. Vermögensbeziehungen</p> <p>§§ 247 ff. FamG: Eigenvermögen und eheliches Vermögen</p> <p>§§ 248, 249 FamG: eheliches Vermögen Vermögen, das die Ehegatten während der Dauer der Ehegemeinschaft durch Arbeit erwerben, gehört ihnen zu gleichen Teilen (für Althen vor 2003: „gemeinschaftliches Vermögen“)</p> <p>§ 251 FamG: gemeinschaftliche Verwaltung</p> <p>§ 250 FamG: Auseinandersetzung, z.B. bei Scheidung auf das eheliche Vermögen sind (generell) die Bestimmungen des Sachen- und Schuldrechts anzuwenden, somit auch für die Auseinandersetzung (vor, während und nach der Scheidung); keine ausdrückliche Norm für Auseinandersetzung (bei Althen: Aufteilung u.U. nach dem jeweiligen Beitrag jedes Ehegatten) keine Verjährungsfristen für Auseinandersetzung</p>
<p>6. Versorgungsausgleich</p> <p>geregelt im Versorgungsausgleichsgesetz vom 1.9.2009 (davor: §§ 1589 ff. BGB)</p> <p>§ 9 VersAusglG Durch den Versorgungsausgleich werden die in der Ehe von den Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften geteilt.</p> <p>§§ 121 Abs. 1, 137 Abs. 2 FamFG Zwangsverbund mit Scheidung – kein Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs erforderlich, wird in jedem Scheidungsverfahren von Amts wegen durchgeführt, es sei denn kurze Ehedauer (kürzer als 3 Jahre)</p>	<p>6. Versorgungsausgleich</p> <p>Das kroatische FamG kennt den Versorgungsausgleich nicht.</p> <p>Art. 17 Abs. 3 EGBGB Kroaten, die in Dtl. gelebt und in der Ehezeit deutsche Versorgungsanwartschaften erworben haben, können bei Scheidung in Dtl. oder nach Scheidung in Kroatien einen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim dt. Familiengericht stellen.</p>
<p>III. Eheverträge</p> <p>Eheverträge können vor der Ehe, während der Ehe und anlässlich der Scheidung geschlossen werden und zwar zur Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Güterstands, Ausschluss- oder Modifikation (§§ 1408, 1410 BGB, notarielle Form erforderlich) – des Versorgungsausgleichs, Ausschluss oder Modifikation (§ 1408 Abs. 2 BGB, §§ 6, 8 VersAusglG: notarielle Form erforderlich) – des nachehelichen Ehegattenunterhalts (§ 1585c BGB: notarielle Form erforderlich) 	<p>III. Eheverträge</p> <p>§ 255 FamG Durch Ehevertrag können Ehegatten (nur) die vermögensrechtlichen Beziehungen am bestehenden und künftigen Vermögen regeln. Form: schriftlich mit Unterschriftsbeglaubigung</p> <p>§ 208 FamG: Vereinbarung eines Unterhaltsverzichts ist unwirksam</p>

Aktuelle Praxisfragen

<p>– Rechtswahl (Artt. 14, 15 EGBGB: notarielle Form)</p>	<p>§ 257 FamG: Rechtswahl nicht zulässig Beachte aber: Art. 37 IPRG Die getroffene Rechtswahl nach materiell-rechtlichen Vorschriften eines anderen Staats wird akzeptiert.</p>
<p>IV. nichteheliche Lebensgemeinschaft keine besonderen Regelungen, es gelten die allgemeinen schuld- und sachenrechtlichen Vorschriften</p> <p>§1626a BGB: Sorgerecht des nichtehelichen Vaters nichtehelicher Vater (ob mit oder ohne Lebensgemeinschaft) kann Sorgerecht durch „Sorgeerklärung“ erhalten (zu den geplanten Gesetzesänderungen s. Ges-E zur Reform der elterl. Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, BR-Drucks. 465/12)</p>	<p>IV. nichteheliche Lebensgemeinschaft überwiegende Gleichstellung mit Eheleuten:</p> <p>§ 3 FamG: Definition Nichteheliche Lebensgemeinschaft besteht, wenn Mann und Frau mindestens drei Jahre zusammenleben oder kürzer, wenn sie ein gemeinsames Kind haben.</p> <p>§ 91 FamG: gemeinsames Sorgerecht wenn Vaterschaft anerkannt wurde</p> <p>§§ 222, 217 FamG: gegenseitige Unterhaltspflicht wie bei Eheleuten (Notunterhalt)</p> <p>§§ 258, 247 ff. FamG: vermögensrechtliche Beziehungen wie bei Eheleuten</p> <p>§ 8 Abs. 2 ErbG: wechselseitige Erbberechtigung (wie Ehegatten)</p>
<p>V. gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Lebenspartnerschaftsgesetz v. 16.2.2001 (LPartG)</p> <p>§ 1 LPartG: Form Begründung der Lebenspartnerschaft durch Erklärung vor Standesamt</p> <p>§ 9 LPartG: Regelungen in Bezug auf Kinder – „kleines“ Sorgerecht des Lebenspartners – Adoption und Stiefkindadoption</p> <p>Getrenntleben: – § 12 LPartG: Trennungunterhalt – §§ 13, 14 LPartG: Regelungen für Wohnung und Haushaltsgegenstände</p> <p>Aufhebung der Partnerschaft: (§ 15 LPartG) – § 16 LPartG: nachpartnerschaftlicher Unterhalt – § 17 LPartG: Wohnung/Haushaltsgegenstände – § 20 LPartG: Versorgungsausgleich</p> <p>§ 10 LPartG: gleiches Erbrecht wie Ehegatten</p>	<p>V. gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Gesetz über gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften v. 14.7.2003</p> <p>§§ 2, 3: Definition Lebensgemeinschaft zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Partnern über 18 Jahre und von drei Jahren Dauer (keine ausdrückliche Begründung erforderlich)</p> <p>§ 4: Gleichstellung mit Eheleuten hinsichtlich: – §§ 6–10: wechselseitiger Unterhaltspflicht – §§ 11–20: vermögensrechtlicher Beziehungen</p>
<p>B. Internationales Privatrecht Deutsches IPR EGBGB, Brüssel IIa-VO, Rom III-VO (seit 21.6.2012)</p> <p>1. Zuständigkeit deutscher Familiengerichte a) in Ehesachen Art. 3 Brüssel IIa-VO, § 98 FamFG: (Scheidung und Folgesachen) – bei gewönl. oder zuletzt gewönl. Aufenthalt beider Eheleute in Dtlid. oder – gewönl. Aufenthalt des Antragsgegners in Dtlid. – gemeinsamem Scheidungsantrag und Aufenthalt eines Ehegatten in Dtlid. oder – Aufenthalt des Antragstellers in Dtlid. seit mehr als einem Jahr vor Antragstellung</p> <p>b) in (isolierten) Unterhaltssachen Art. 3 EuUntVO – bei Aufenthalt des Beklagten in Dtlid. – bei Aufenthalt des Berechtigten in Dtlid. – als Nebensache in einem Personenstandsverfahren in Dtlid. – als Nebensache in einem elterlichen Sorgerechtsverfahren in Dtlid. Gerichtsstandsvereinbarungen gem. Art. 4 EuUntVO möglich</p>	<p>B. Internationales Privatrecht Gesetz über Kollision von Gesetzen mit den Vorschriften anderer Staaten v. 15.7.1982 – IPRG</p> <p>1. Zuständigkeit kroatischer Gerichte Art. 61 IPRG: Zuständigkeit kroatischer Gerichte besteht – ohne Wohnsitz in Kroatien, wenn beide kroatische Staatsangehörigkeit haben – wenn Kläger Kroat ist und Wohnsitz in Kroatien hat – wenn Ehegatten den letzten gemeinsamen Wohnsitz in Kroatien hatten und Kläger ihn dort noch hat – ausschließliche Zuständigkeit kroatischer Gerichte, wenn Beklagter Kroat mit Wohnsitz in Kroatien ist.</p>

Aktuelle Praxisfragen

2. Materielles Kollisionsrecht (EGBGB)

Grds. zu beachten:

Art. 4 EGBGB: Rück- und Weiterverweisung

Wird auf das Recht eines anderen Staats verwiesen, ist dessen IPR anzuwenden. Verweist dieses auf dt. Recht zurück, ist dt. Recht anzuwenden.

Art. 13 EGBGB: Eheschließungsstatut

Voraussetzungen unterliegen dem Heimatrecht jedes Verlobten

Art. 14 Abs. 1 EGBGB: Ehwirkungsstatut

Die allgemeinen Wirkungen der Ehe folgen

- bei gleicher oder ehemals gleicher Staatsangehörigkeit der Ehegatten dem gemeinsamen Heimatrecht, wenn ein Ehegatte die Staatsangehörigkeit noch hat,
- bei unterschiedl. Staatsangehörigkeit dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzes bzw. des letzten gemeinsamen Wohnsitzes, wenn einer dort noch lebt, hilfsweise
- dem Recht des Staats, mit dem die Eheleute am engsten verbunden sind.

Art. 14 Abs. 3 EGBGB: Rechtswahl der Ehwirkungen (bis 21.6.2012)

Eheleute (mit unterschiedl. Staatsangehörigkeit) können das Recht des Staats wählen, dem ein Ehegatte angehört,

- wenn kein Ehegatte dem Staat angehört, in dem beide ihren Wohnsitz haben, oder
- beide Ehegatten ihren Wohnsitz nicht im selben Staat haben (notarielle Form)

Art. 5 Rom III-VO: (seit 21.6.2012)

Möglichkeit der Rechtswahl des auf die Ehescheidung od. Trennung ohne Auflösung des Ehebands anzuwendenden Rechts (des gewönl. oder letzten gewönl. Aufenthalts, Staatsangehörigkeit oder lex fori)

Art. 15 Abs. 1 EGBGB: Güterrechtsstatut

Der Güterstand richtet sich nach dem Ehwirkungsstatut bei Eheschließung. Es ist unwandelbar.

Art. 15 Abs. 2 EGBGB: Rechtswahl des Güterstands

- Ehegatten mit unterschiedl. Staatsangehörigkeit können für die güterrechtlichen Wirkungen das Recht des Staats wählen,
- dem einer von ihnen angehört oder
- indem einer seinen gewönl. Aufenthalt hat oder,
- für unbewegliches Vermögen, das Recht des Lageorts. notarielle Form erforderlich

Art. 17 Abs. 1 EGBGB: Scheidungsstatut (bis 21.6.2012)

Die Scheidung folgt dem Recht des Ehwirkungsstatuts zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, ebenso die Scheidungsfolgen.

Ausnahmen: Ehegattenunterhalt

Art. 9 Rom III-VO (seit 21.6.2012)

Scheidungsstatut folgt, soweit keine Rechtswahl getroffen wurde, dem Recht des Staats

- des gemeinsamen gewönl. Aufenthalts sonst
- des letzten gemeinsamen Aufenthalts, wenn einer dort noch lebt, sonst
- der gemeinsamen Staatsangehörigkeit sonst
- der lex fori.

Art. 18 EGBGB (weggefallen am 18.6.2011, jetzt Haager Unterhaltsprotokoll):

Unterhalt folgt primär dem Recht des Aufenthaltsstaats des Unterhaltsberechtigten, Rechtswahl gem. Artt. 7, 8 HUP möglich

Art. 17 Abs. 3 EGBGB: Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich kann auf Antrag durchgeführt werden, wenn der verpflichtete Ehegatte in der Ehezeit in Deutschland Rentenanwartschaften erworben hat. Anpassung an Rom III-VO geplant (s. Ges-E zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die VO [EU] Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts, BR-Drucks. 468/12)

2. Materielles Kollisionsrecht

Art. 32 IPRG: Eheschließungsstatut

Voraussetzungen unterliegen dem Heimatrecht jedes Verlobten

Art. 36 IPRG: Ehwirkungsstatut

Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen folgen

- bei gleicher Staatsangehörigkeit dem gemeinsamen Heimatrecht
- bei unterschiedl. Staatsangehörigkeit dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzes
- bei unterschiedl. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in verschiedenen Ländern dem Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes. Kann danach das maßgebende Recht nicht bestimmt werden, gilt kroatisches Recht.

Art. 37 IPRG: Vertragliche Vermögensbeziehungen

Ist ein Ehevertrag über die Vermögensbeziehungen geschlossen, gilt das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Ehwirkungsstatut für die vertraglichen und die persönlichen Beziehungen. Die (nicht vertraglich geregelten) vermögensrechtlichen Beziehungen sind durch die Anknüpfung an eine evtl. geänderte Staatsangehörigkeit und an das Wohnsitzrecht wandelbar.

Art. 37 Abs. 2 IPRG: Akzeptanz Rechtswahl

Sieht das Recht, das für den Vertrag gem. Art. 37 Abs. 1 IPRG gilt, eine Rechtswahl vor, so gilt das gewählte Recht.

Art. 35 IPRG: Scheidungsstatut

- für die (Voraussetzungen der) Ehescheidung gilt das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Einreichung
- bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sind kumulativ die Rechte beider Staaten maßgebend

Art. 38 IPRG: Scheidungsfolgen

Für die Scheidungsfolgen gilt das nach Art. 36 oder Art. 37 maßgebende Ehwirkungsstatut.

Aktuelle Praxisfragen

<p>Art. 17a EGBGB: Ehwohnung/Haushaltsgegenstände für Regelungen bzgl. der in Deutschland belegenen Ehwohnung und der in Dtl. befindlichen Haushaltsgegenstände gelten die deutschen Sachvorschriften</p> <p>Art. 21 EGBGB: Sorgerecht/Kinder Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes</p> <p>Art. 17b EGBGB: Lebenspartnerschaften – Wirkungs- und Auflösungsstatut folgen dem Recht des registrierenden Staats – Versorgungsausgleich wie Art. 17 Abs. 3 EGBGB</p>	<p>Art. 40 IPRG: Eltern und Kinder – Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Eltern – bei ungleicher Staatsangehörigkeit Recht des gemeinsamen Wohnsitzes der Eltern und des Kindes – Recht Kroatiens, wenn Kind oder ein Elternteil dort leben – ansonsten Recht der Staatsangehörigkeit des Kindes</p> <p>Art. 39 IPRG: nichteheliche Lebensgemeinschaft für die vermögensrechtlichen Beziehungen gilt das gemeinsame Heimatrecht – bei unterschiedl. Staatsangehörigkeit das Wohnsitzrecht – bei vertragl. Vermögensbeziehung das Recht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Unterhaltsrecht ist im IPRG nicht geregelt)</p> <p>Lebenspartnerschaften im IPRG nicht geregelt</p>
<p>3. Anerkennung kroatischer Urteile</p> <p>§§ 107–110 FamFG: Antrag bei Senatsverwaltung für Justiz</p> <p>§ 109 FamFG: Anerkennungshindernisse: – wenn ausländische Gericht nach dt. Recht nicht zuständig ist, – wenn rechtliche Gehör verletzt wurde – bei Entscheidungs- und Verfahrenskollisionen – wenn Anerkennung der Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen dt. Rechts unvereinbar ist</p>	<p>3. Anerkennung deutscher Urteile</p> <p>Art. 86 IPRG: ausländische, auch deutsche, Urteile und Vergleiche werden anerkannt; die Anerkennung muss durch ein kroatisches Gericht erfolgen</p> <p>Art. 89 IPRG: keine Anerkennung, wenn ausschließliche Zuständigkeit kroatischer Gerichte besteht</p>